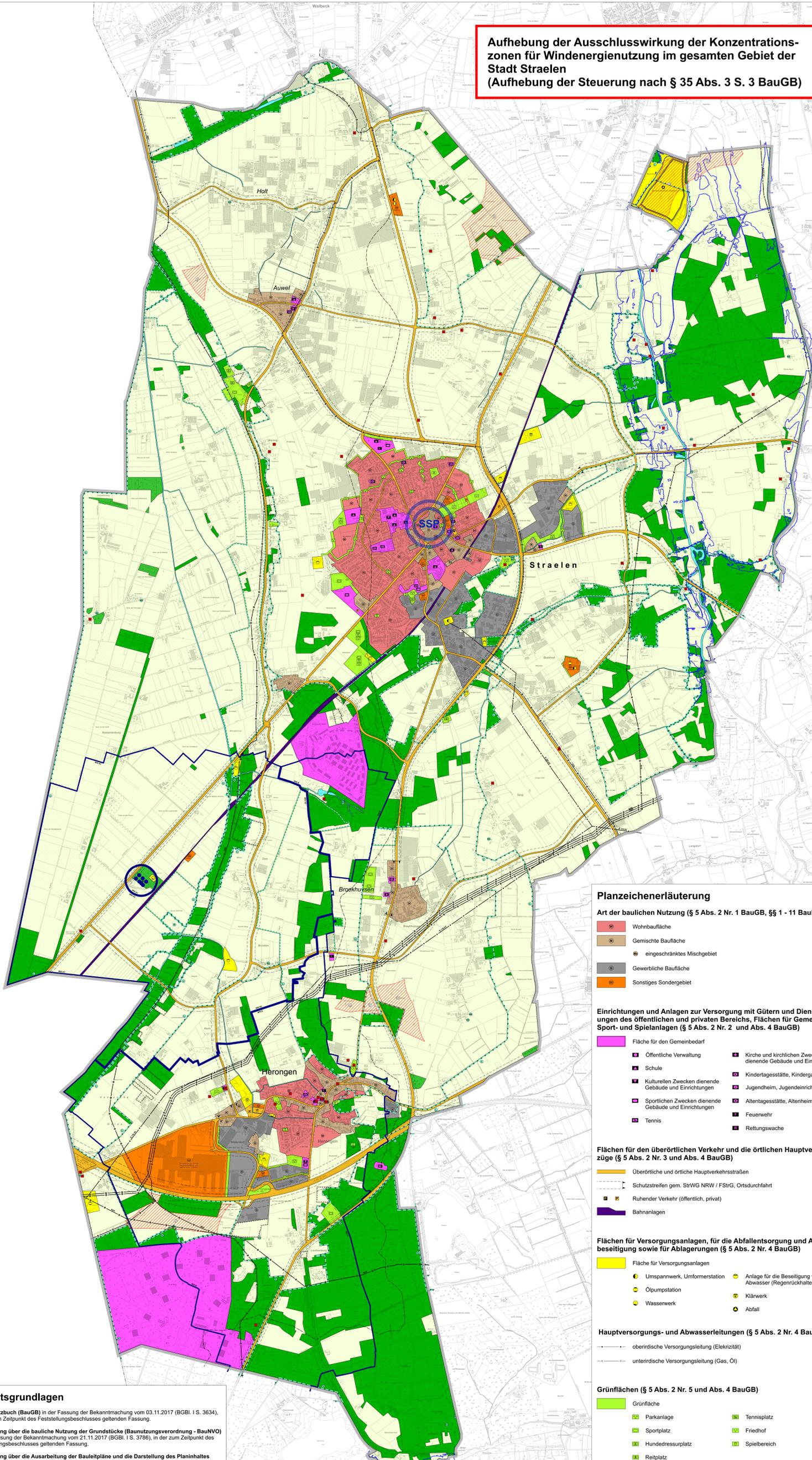




**Aufhebung der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen für Windenergienutzung im gesamten Gebiet der Stadt Straelen
(Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)**



- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen – Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
 - Fläche für Aufschüttung
- Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturdenkmal
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Darstellungen
 - Altanlagen (Altlasten)
 - Wasserverbandsgrenze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans / Gemeindegebiet
 - Konzentrationszonen für die Windenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB) als Positivflächen ohne Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
 - Siedlungsschwerpunkt

Inhalt der Aufhebung im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufhebung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Stadtgebiet

Aufstellungsverfahren für die 42. Änderung

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Straelen hat am ... gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches, die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am ... ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Unterrichtung
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom ... bis ... einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Straelen hat am ... gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist am ... ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Straelen hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am ... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Ausfertigungsvermerk
Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Straelen am ... zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Genehmigung
Diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Inkrafttreten
Die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ... ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Planzeichenerläuterung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- eingeschränktes Mischgebiet
- Gewerbliche Baufläche
- Sonstiges Sondergebiet

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltung
 - Schule
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Tennis
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kindertagesstätte, Kindergarten
 - Jugendheim, Jugendeinrichtung
 - Altenzweckstätte, Altenheim
 - Feuerwehr
 - Rettungswache

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Schutzstreifen gem. StrVG NRW / FStrG, Ortsdurchfahrt
- Ruhender Verkehr (öffentlich, privat)
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Umspannwerk, Umformerstation
 - Olumpumstation
 - Wasserwerk
 - Anlage für die Beseitigung von Abwasser (Regenrückhaltebecken)
 - Klärwerk
 - Abfall

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdische Versorgungsleitung (Elektrizität)
- unterirdische Versorgungsleitung (Gas, Öl)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- Hundedressurplatz
- Reitplatz
- Tennisplatz
- Friedhof
- Spielbereich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserfläche

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.